

Reichsrat) Anstoß findet, sondern die Dunkelheit, die bezüglich der Auslagen rück-sichtlich der Gebarung herrscht“. Auch hier sah sich der zuständige Minister bei seiner Stellungnahme im Parlament „in einer nicht geringen Verlegenheit“ (S. 80).

Mit nationalen Fragen beschäftigte sich der Ministerrat im wesentlichen im Zusammenhang mit dem Bemühen der jetzt wieder aktiv werdenden madjarischen Führungsschicht, die Länder der St.-Stephans-Krone aufs neue ihrer Dominanz zu unterwerfen. Dazu zählte vor allem das Wiederinkraftsetzen der Vorschriften über den amtlichen Gebrauch der ungarischen Sprache, die schon einmal, im späten Vormärz, in dieser offiziellen Funktion das Lateinische ersetzt hatte, ihrerseits aber im Neoabsolutismus dem Deutschen hatte weichen müssen. Immerhin setzten, wie man hier kennenlernen kann, die Konzessionen, die den Madjaren seit dem Ende der Ära Bach gewährt worden waren, diese in die Lage, sowohl die bereits eingeleitete Verdrängung der deutschen, des Ungarischen eben nicht mächtigen Beamten fortzuführen (S. 144–149) als auch gegen sprachliche und andere nationale Zugeständnisse zugunsten der Rumänen (Siebenbürgen war noch nicht wieder ungarisches Nebenland!; S. 101, 270) und der Serben (S. 175) sich mit Erfolg zu wehren. Nicht ungeschickt appellierte man dabei an die nationale Angst der Deutschen: was man den Serben gewähren wolle (das Führen „des Wappens“ und „der Landesfarben, welche das [außerhabsburgische] Fürstentum führt“), werde man den Italienern in Welschtirol nicht vorenthalten können (das Führen der italienischen Trikolore und des Savoyer Kreuzes).

Zum guten Schluß sei noch ein kulturhistorisches Kuriosum erwähnt. Einem in die Bukowina versetzten hohen Beamten („Landeschef“) wurden mit Zustimmung des Ministerrats die Dienstbezüge beträchtlich erhöht, damit er „in Czernowitz den landesüblichen Pflichten der Gastfreundschaft besser ... genügen“ könne (S. 153).

Köln

Peter Burian

Gerald Stourzh: Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848–1918. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien 1985. VIII, 355 S.

Der Großteil dieser Publikation, von mehreren Rezensenten wegen seines Umfangs als „Buch im Buche“ bezeichnet, erschien in Band III des verdienstvollen Sammelwerkes „Die Habsburgermonarchie 1848–1918“ (2 Teilbände, Wien 1980), das von Adam Wandruszka und Peter Urbanitsch herausgegeben wird. Sie behandelt in allgemein-verständlicher, jedoch sorgfältiger und präziser Weise die juristische und verwaltungsrechtliche Entwicklung der Nationalitätenfrage in der Monarchie und damit ein Thema von zentraler Bedeutung für die Existenz dieses Staates. (Daß damit eigentlich auch ebenso zentrale Probleme der heutigen Staaten abgehandelt werden – 90 v. H. der in der UNO vertretenen Staaten sind multinational bzw. vielrassisch! – sei nur am Rande vermerkt.) Es geht dabei um die jeweilige Neubestimmung der Inhalte nationaler Gleichberechtigung im Verfassungswandel seit 1848, um die konstruktive Weiterentwicklung der rechtlichen Nationalitätenpraxis seit 1867, um die immer wieder politisch umstrittene Formel von der Gleichberechtigung der Stämme im staatsbürgerlichen Recht, und damit im Zusammenhang um die Entstehung des berühmten Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes und die Rolle des Reichsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofes bei der Anwendung desselben im Nationalitätenalltag. Kern des Nationalitätenrechts ist immer wieder die Sprachenfrage, vor allem hinsichtlich der Amtssprache und in den Schulen, wo es sogar zu einem „Sprachenzwangverbot“ kam. Eine Fülle von Einzelentscheidungen zeigen auch die soziale Dimension der Sprachenfrage und überdies, daß auch hier „der Teufel im Detail steckt“; etwa, wenn ein tschechischer Hofrat scharfsinnig konstatiert: „Die Eltern folgen nämlich in vielen Fällen dem Wunsche der

Arbeitgeber, und dann würden diese über die Nationalität des Kindes entscheiden“ (S. 12).

Bringt bereits der schon zuvor veröffentlichte Teil eine Fülle von erhellenden Beispielen aus der Praxis, so konnte der Vf. durch einen umfangreichen Quellenanhang bislang unveröffentlichten Materials die empirische Basis seiner Untersuchung noch wesentlich verbreitern. Es sind dies u. a. Materialien, die aufschlußreiche Einblicke in die nationalitätenrechtlichen Folgen des sogenannten „Mährischen Ausgleichs“ von 1905 erlauben. Offensichtlich lagen auch nach 1905 die Dinge noch schwieriger, als man bisher angenommen hat. Wie kompliziert im Einzelfall die persönliche „nationale Bewußtseinslage“ war, erhellt etwa aus Quelle Nr. 8, S. 311 ff., wo ein Mährer, der sich ausdrücklich als Tscheche bezeichnete und sich auch dementsprechend in den tschechischen Nationalkataster eingetragen hatte, für sein Recht vors Verwaltungsgericht geht, seine Tochter in der deutschen Schule lassen zu dürfen, obwohl die Behörde (Bezirkshauptmannschaft) juristisch korrekt im Sinne des „Mährischen Ausgleichs“ für eine Einweisung der Tochter in eine tschechische Schule entschieden hatte. Es mutet dabei schlechtweg tragikomisch an, daß der tschechische Kläger ausdrücklich ausführt, er habe bei der letzten Volkszählung die deutsche Sprache als seine Umgangssprache angegeben und sei überdies Mitglied der deutschen Feuerwehr und der Ortsgruppe des „Bundes der Deutschen Nordmährens“, also der nationaldeutschen Volksorganisation. Aufschlußreich ist auch hier der Hinweis des Klägers, er habe sich, um als Geschäftsmann keine Kunden zu verlieren und unter dem Druck von „Agitatoren“, seinerzeit in den tschechischen Nationalkataster einschreiben lassen ... Ein lehrreiches Beispiel.

Eine umfangreiche, auf den neuesten Stand gebrachte Bibliographie, ein besonders wertvolles Sachregister, die Rechtsmaterien betreffend, sowie ein Personenregister beschließen diese gehaltvolle Publikation, an der keiner vorbeigehen kann, der sich mit der nationalen Frage in der Donaumonarchie beschäftigt. Aber auch derjenige, der sich mit der Problematik des „Nationalitätenkampfes“ in der heutigen Welt befaßt, wird reichliche Belehrung finden, aber auch zu dem Schluß kommen, daß es auch auf diesem Gebiet „nichts Neues unter der Sonne“ gibt – was sowohl Erleichterung wie Resignation bewirken kann.

München

Friedrich Prinz

Die Habsburgermonarchie 1848–1918. I. A. der Kommission für die Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie (1848–1918) hrsg. von Adam Wandruszka und Peter Urbanitsch. **Band IV: Die Konfessionen.** (Österreichische Akademie der Wissenschaften.) Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien 1985. XVI, 864 S., 46 Tab., 2 Ktn.

Über Absicht und Aufbau dieses Handbuchs ist schon in den Besprechungen der bereits erschienenen Bände berichtet worden: Wirtschaft (1973), Verwaltung und Rechtswesen (1975) und Nationen (1980).¹ So wie bisher wird auch der Gegenstand der neuen, jetzt anzuzeigenden Veröffentlichung zuverlässig und umfassend abgehandelt. Er verdient um so größere Aufmerksamkeit, als die weitverbreitete Vorstellung, religionspolitisch gesehen sei die Habsburgermonarchie mit Katholizismus und erfolgreicher Gegenreformation gleichzusetzen, allein schon durch die Vielfalt und den Umfang der hier zusammengestellten Beiträge berichtigt wird.²

1) ZfO 24 (1975), S. 552–554; 25 (1976), S. 545–547; 31 (1982), S. 435–437.

2) Adam Wandruszka (Wien): Katholisches Kaisertum und multikonfessionelles Reich; Peter Leisching (Innsbruck): Die römisch-katholische Kirche in Cisleitha-